



BEKANNTMACHUNG

über die Verkehrssicherungspflicht zur Winterzeit in der Gemeinde Schäftlarn

Gemäß der Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit haben die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden, die Gehbahnen zur Winterzeit auf eigene Kosten zu sichern. Kann der Winterdienst auf dem Gehweg vom Eigentümer nicht durchgeführt werden, muss gegebenenfalls eine Firma bzw. ein Hausmeisterdienst beauftragt werden.

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen **an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr** zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen**, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die von der Gemeinde aufgestellten Streukästen stehen jedoch im Notfall bereit. Die Sicherungspflicht umfasst die Freimachung der Gehbahnen von Schnee und Eis und die Streuung derselben bei Schnee oder Glatteis mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln. Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinlaufschächte sind freizuhalten.

Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (z. B. Ortsstraßen) zu lagern. Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege), und wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite – mindestens 1 m. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Wie jedes Jahr wird das Bauhofpersonal darum bemüht sein, den Winterdienst zu aller Zufriedenheit durchzuführen. Bei starken Schneefällen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. Es ist außerdem auch nicht möglich bei jeder Grundstücksausfahrt das Räumschild zu verstellen bzw. anzuheben. Die Gemeinde bittet hierfür um Verständnis.

Christian Fürst
1. Bürgermeister